

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wehlen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) beschließt der Stadtrat der Stadt Wehlen am 13.01.2004, Beschluss Nr. /2004 folgende Änderung der Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Stadt Wehlen vom 04.12.2001 mit Beschluss-Nr. 233-28/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 - *ersetzen*
Nach dem Stande vom 30.06.2003 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Wehlen 1.729 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf **10** festgelegt.
2. § 4 Absatz 2 - *ersetzen*
Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils **5** weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Wehlen, 06.01.2004

Ausgefertigt
Stadt Wehlen,

Tittel
Bürgermeister

Tittel
Bürgermeister

Siegel